

Kurztitel

Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 301/2016

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Text**Beurteilungsstufen**

§ 20. (1) Für die Leistungsbeurteilung in der PA-Ausbildung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:

1. „sehr gut“ (1)
2. „gut“ (2)
3. „befriedigend“ (3)
4. „genügend“ (4)
5. „nicht genügend“ (5)

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gemäß Z 1 bis 4 gegeben.

(2) Die Lehr- und Fachkräfte sowie die Prüfungskommission haben in einem Ausbildungs- bzw. Beurteilungsprotokoll die Leistungsfeststellung und -beurteilung zu dokumentieren.